



Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH

Betriebsstellenbuch

Terminal Landshut

Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-
Straße (DUSS) mbH

Terminal Landshut

Version 1 vom 13.12.2015

aufgestellt	geprüft	genehmigt
<i>Uwe Killa, 21.09.2015</i>	<i>Wolfgang Co. 24.09.2015</i>	<i>[Signature] 04.11.15</i>
[Name], [Datum]	[Name], [Datum]	[Name], [Datum]

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Aktualisierungen	4
Verzeichnis der Anhänge	5
408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle	6
Beschreibung der Anlage	6
Bahnübergänge	6
Andere Anlagen	6
Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger	7
Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)	7
Maßnahmen wegen Gefälle	7
408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden	7
408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich	7
408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich	7
408.4811 7 Örtliche Besonderheiten	8
Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten	8
Einschränkungen des Sicherheitsraumes	8
Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m	8
Unzureichender Sicherheitsabstand	8
Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Mobilgeräte	8
Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen	8
Abholen von Wagen	8
Bereitstellen von Wagen	8
408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt	8
408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit	8
408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle	9
408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen	9
408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind	9
408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen	9
Ankommende Züge	9
Durchführung einer Rangierfahrt	9
Durchführung einer Zugfahrt	9
Durchführung einer Schwungfahrt	9
Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen	9

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote	10
435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse	10
481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O	10
481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht	10
481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben	10
717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger	10
Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger	10
Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen	10
481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk	11
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Erreichbarkeit	11
481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis	11

Übersicht der Aktualisierungen

1	2	3	4	5	6
geprüft		Aktualisierungen			
		In Betriebsstellenbuch eingearbeitet			
am	durch	lfd. Nr.	gültig ab	am	durch
		Neuherausgabe	13.12.2015	Neudruck	
24.09.2015	Terminalleiter	1	13.12.2015	11.09.2015	Uwe Müller

1	2	3	4
Aktualisierungen			
lfd. Nr.	gültig ab	In Betriebsstellenbuch eingearbeitet	
Neuherausgabe	13.12.2015	am	durch

Verzeichnis der Anhänge

1	Anhang
1	Anlage
2	Anlage

408.4801 2 (2) a) Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstelle

Beschreibung der Anlage

Lage der Betriebsstelle, Grenzen

Der Terminal Landshut liegt an der Hauptstrecke München-Regensburg Strecke 5500 im km 76,500.

Rangierbezirke

Umschlaggleise 21-23, 25-26

Gleise (kranbare Nutzlängen) und Anschlüsse

Gleis 21 (mobile Nutzlänge) 260 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 22 (mobile Nutzlänge) 210 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 23 (mobile Nutzlänge) 210 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 25 (mobile Nutzlänge) 175 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleis 26 (mobile Nutzlänge) 70 m (einseitig angebunden / keine Spitzenüberspannung)

Gleise für das Abstellen von Gefahrgutzügen oder Gefahrgutwagen

entfällt

Lageplan der Betriebsstelle

siehe Anlage 2

Zusatzanlagen

- Ladespur
- Fahrspur
- Abstellspuren

Ladestelle

Die Be- und Endladung erfolgt ausschließlich mit Mobilumschlaggeräten.

Fahrzeugbehandlungsanlagen

entfällt

Bahnübergänge

Verzeichnis der Bahnübergänge für den öffentlichen Verkehr

entfällt

Übergänge, die ausschließlich dem Verkehre innerhalb der Betriebsstelle dienen

Über die Gleise 22 und 23 befindet sich die ein Bahnübergang der nicht technisch gesichert ist, Schienenverkehr hat Vorrang.

Andere Anlagen

Krananlagen

entfällt

Störfallbecken/Leckagewanne

entfällt

Bremsprobegeräte

entfällt

Elektrant

entfällt

Batterieladestationen für elektrische Handleuchten und GSM-R OPS 940

In der Terminalleitstelle befindet sich im EG. Zi. 1 eine Ladestation.

Telekommunikationseinrichtungen

- Stw 1 0151-27401520 oder 21
- Leitstelle DUSS 0871-9637242

Wasser-, Strom- und Gasversorgung; Maßnahmen im Störfall, Feuerlöschleitung

Bei Unregelmäßigkeiten an den Versorgungseinrichtungen ist der zuständige Leitstellendisponent zu verständigen.

Aufbewahrungen der Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuhe/Radvorleger, die in den Gleisanlagen nicht mehr benutzt werden (zum Abdecken der Gleise), sind auf den dafür vorgesehenen gelben Steinen abzulegen.

Maßgebende Neigungen größer 2,5 ‰ (1:400)

entfällt <=2,5 ‰ (1:400)

Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt

408.4802 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitsschluss melden

Zu Arbeitsbeginn meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim BözM an.

Zum Arbeitsende meldet sich der zuständige Leitstellendisponent stets beim BözM ab.

408.4811 4 (4) Meldungen von Unregelmäßigkeiten im Ortsstellbereich

Alle Betriebsunregelmäßigkeiten (z.B. Entgleisungen), jede Unregelmäßigkeit oder jeder Unfall mit Straßenverkehrsteilnehmern sind vom Tf sofort dem zuständigen BözM des Ortsstellbereich (Fahrdienstleiter Landshut) zu melden.

Zusätzlich ist jede Betriebsunregelmäßigkeit umgehend auch dem zuständigen Leitstellendisponent zu melden.

408.4811 4 (5) Zusätzliche Regeln für den Ortsstellbereich

siehe Anhang 1

408.4811 7 Örtliche Besonderheiten

Verhalten bei Gefahr oder Unregelmäßigkeiten

Einschränkungen des Sicherheitsraumes

entfällt

Eingeschränkter Gleisabstand $\leq 4,70$ m

Die Beleuchtungsmasten zwischen Gleis 22 und 23 stehen im Regellichtraum. Während der Rangierbewegungen darf sich in diesem Gleis niemand zwischen den Beleuchtungsmasten und dem Wagenzug befinden.

Unzureichender Sicherheitsabstand

Gefahr durch unzureichenden Sicherheitsabstand zwischen Gleisen und Einrichtungen.

Kein Aufenthalt im Bereich mit eingeschränktem Sicherheitsabstand bei vorbeifahrenden Fahrzeugen und Umschlaggeräten.

Einrichtungen sind (gelb-schwarzer Anstrich) gekennzeichnet.

Besondere Gefahrenpunkte an Ladestraßen und durch Mobilgeräte

- Beim Begehen der Ladestraße ist mit größter Aufmerksamkeit auf den Kraftfahrzeug- und Schienenverkehr zu achten.
 - Akustische und optische Warneinrichtungen der Mobilgeräte sind zu beachten.
 - Kein Aufenthalt unter gehobenen Lasten und im Greifzangenbereich.
 - Auf- und Absteigen Tf nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagsbetriebs zulässig.
 - Das Auf- und Absteigen nach/von den genannten Gleisseiten ist nur bei Stillstand der Fahrzeuge zugelassen.
-

Bereitstellen von Wagen auf Gleisen mit Abspannjochs bei Elektrifizierung der Gleisspitzen von Umschlaggleisen

entfällt

Abholen von Wagen

entfällt

Bereitstellen von Wagen

entfällt

408.4812 1 (3) Übergang einer Rangierfahrt, die eine Anschlussstelle verlässt, in eine Zugfahrt

entfällt

408.4814 3 (1) b Niedrigere Geschwindigkeit

Die Rangiergeschwindigkeit darf maximal 20 km/h betragen.

Rangierfahrten über BÜ Gleis 22 und 23 sind mit 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit) durchzuführen.

408.4814 7 Maßnahmen wegen Gefälle

entfällt <=2,5 ‰ (1:400)

408.4816 1 (1) Sichern von Bahnübergängen mit Blink- oder Lichtzeichensignalanlagen

entfällt

408.4816 1 (3) Sichern von Bahnübergängen, die nicht technisch gesichert sind

Der BÜ über Gleis 22 und 23 ist vor der Befahrung örtlich zu sichern.

408.4817 2 Bedienen von Umschlaggleisen

Ankommende Züge

Zur Durchführung von Rangierfahrten haben Triebfahrzeugführer (Tf) und Rangierbegleiter (Rb) die Bestimmungen der Richtlinie 408.01-06 und 408.48 „Fahrdienstvorschrift“ einzuhalten.

Durchführung einer Rangierfahrt

Ladetätigkeiten

Ladetätigkeiten am betroffenen Gleis / Nachbargleis ist nicht zulässig.

Durchführung

Unmittelbar bevor in/nach/von den Umschlaggleisen rangiert wird, holt der Tf zusätzlich die Genehmigung mit Angabe des zu befahrenden Gleises, dem Zweck der Rangierbewegung und der Rangierrichtung beim Leitstellendisponenten Terminal ein.

Der Leitstellendisponent Terminal darf die Genehmigung zum Rangieren erst erteilen, wenn die Ladetätigkeit am betreffenden Gleis eingestellt ist, das Lichtraumprofil des betreffenden Gleises frei ist und bis zum Ende des Rangierens freigehalten wird.

Das Ende des Rangierens meldet der Tf dem Leitstellendisponenten Terminal; dieser darf daraufhin die Sicherungsmaßnahmen aufheben.

Die Meldung über das Ende des Rangierens entfällt, wenn alle Wagen aus einem Gleis abgezogen werden.

Außerhalb der Betriebszeit entfällt das Einholen der Genehmigung beim Leitstellendisponent Terminal. Auskunft darüber, ob die Leitstelle besetzt ist, erteilt auf Anfrage der BözM.

Durchführung einer Zugfahrt

entfällt

Durchführung einer Schwungfahrt

entfällt

Schutzmaßnahmen für wagentechnische Untersuchungen

Unmittelbar bevor eine wagentechnische Untersuchung stattfindet, holt der zuständige Wagenmeister die Genehmigung mit Angabe des Gleises und dem Zweck der Arbeit beim Leitstellendisponent Terminal ein.

Wagentechnische Untersuchungen für bereits vollständig beladene Wagen oder Wagengruppen können bereits vor kompletter Beladung des gesamten Zuges/Zugteils nach vorheriger Anmeldung beim Leitstellendisponenten unter Beibehaltung des Umschlagbetriebs im betroffenen Gleis durchgeführt werden, wenn:

- Beim Ladevorgang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens eine Wagenlänge zu den zu untersuchenden Wagen gewahrt
- Sichtverbindung zwischen der Person, die die wagentechnische Untersuchung durchführt und dem Mobildiener besteht und
- Die Tragwagen im betroffenen Gleis sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

Unmittelbar nach der wagentechnischen Untersuchung und Verlassen des Gleisbereiches, meldet sich der zuständige Wagenmeister beim Leitstellendisponent ab.

408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot, wenn Zugfahrten gefährdet werden können; Übersicht der während einer Zugfahrt geltenden Rangierverbote

entfällt

435.0001 Abschnitt 3 Bedienungsanweisungen für Gleisanschlüsse

entfällt

481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 Angaben Ortskanälen der Betriebsarten C u. O

entfällt

481.0205 Abschnitt 2 Absatz 2 Nutzung GSM-R-Zugfunk zur Verständigung im Rangieren, wenn GSM-R-Rangierfunk nicht zur Verfügung steht

entfällt

481.0205Z03 Abschnitt 1 Absatz 2 GSM-R-Rufnummer (CT7) bekannt geben

entfällt

717.0101 Abschnitt 2 Absatz 7 Hemmschuhe/Radvorleger

Zu verwendeten Hemmschuhe/Radvorleger

Hemmschuh- oder Radvorleger Form für das Schienenprofil UIC60.

Gleise, auf denen keine Hemmschuhe/Radvorleger aufgelegt werden dürfen

entfällt

481.0301 Abschnitt 1 Absatz 5 Örtlicher Rangierfunk

entfällt

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 4 Erreichbarkeit

entfällt

481.0302 Abschnitt 2 Absatz 5 Rangierfunk-Teilnehmerverzeichnis

entfällt

Örtliche Zusätze
ZU
Richtlinie 482.8001 Ortsstellbereiche

Ortsstellbereiche „1 u. 2“ Bf Landshut(Bay) Hbf

Bearbeiter:
 Robert Zettl

Aufgestellt:
 Regensburg, 07.11.2012
 (Ort und Datum)

I.NP-S-D REG (B)
 (OE Kennzeichen)

gez. Zettl
 (Unterschrift)

Prüfungen, Änderungen, Ergänzungen							
1	2	3	4	5	6	7	8
geprüft		Änderung u. Ergänzung			berichtigt		Bemerkungen
am	durch	Nr.	gültig ab	Anlass	am	durch	

Anlage 1: Beschreibung der Anlage der Ortstellbereiche 1 „Containerbahnhof/Güterhalle“
 und Ortsstellbereich 2

Anlage 2: Lageskizzen der Ortstellbereiche "Landshut (Bay) Hbf"

Verteiler:	Stück
Fdl Landshut (Bay) Hbf	1
Bezirksleiter Betrieb	1

zu 482.8001 Ortsstellbereiche

Abschnitt 1 Allgemeines

Absatz (3) Grenzen

- 1) Der Ortsstellbereich 1 „Containerbahnhof/Güterhalle“ umfasst die Gleise 11, 12, 13, 14, 17, 20 -23, 25, 26 u. 490.
Die Grenzen des Ortsstellbereiches 1 sind Ls 490 und Ls 491
- 2) Der Ortsstellbereich 2 umfasst die Gleise 93 – 95, 97 – 99
Die Grenzen des Ortsstellbereiches 2 sind Richtung Osten Ls 534 und Richtung Westen die Ls 535 und Ls 510

Absatz (4) Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter

Betrieblich örtlich zuständiger Mitarbeiter (BözM) für die Ortsstellbereiche 1 und 2 ist der Fahrdienstleiter Landshut(Bay) Hbf.

Abschnitt 2 Geräte, Werkzeuge und Signalmittel

Absatz (1) Geräte, Werkzeuge

Für den Ortsstellbereich 1 und 2 im Bf Landshut (Bay) Hbf werden keine besonderen Geräte und Werkzeuge vorgehalten. Erforderliche Werkzeuge und ggf. Handverschlüsse werden durch die Fk LST bei einer notwendigen Wartung oder Entstörung mitgeführt.

Absatz (2) Signalmittel

Folgende Signalmittel werden beim Fdl Landshut(Bay) Hbf vorgehalten:

- 1 rot abblendbare Handleuchte
- 1 Signalfahne
- 1 Signalhorn
- 4 Wärterhaltscheiben (Sh 2)
- 4 Lampen für Wärterhaltscheibe (Sh2)

Absatz (3) Prüfung Geräte, Signalmittel

Die Signalmittel sind wöchentlich am Dienstag von der Frühschicht vom Fdl Landshut (Bay) Hbf auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung u. ggf. das Veranlasste ist im Anhang zum Fernsprechbuch zu vermerken.

Abschnitt 5 Aufgaben des Betrieblich örtlich zuständigen Mitarbeiters

Absatz (1) Besonderheiten mitteilen

Aktuelle Informationen zu betrieblichen Besonderheiten müssen dem Tf auf dessen Anforderung mitgeteilt werden.

Neu eingetretene Besonderheiten innerhalb des Ortstellbereiches müssen dem Triebfahrzeugführer über Rangierfunk mitgeteilt werden.

Absatz (4) Art der Verständigung

Für die Ortsstellbereiche 1 und 2 im Bf Landshut(Bay) Hbf erfolgt die Verständigung mündlich durch den BözM Fdl Landshut (Bay) Hbf an den Triebfahrzeugführer.

Die Verständigung erfolgt,

- bevor ein Triebfahrzeugführer in den Ortsstellbereich hineinfährt,
- vor Arbeitsaufnahme eines Triebfahrzeugführers im Ortsstellbereich oder nach Arbeitsunterbrechung eines Triebfahrzeugführers im Ortstellbereich

Der Triebfahrzeugführer hat sich zur Verständigung beim BözM Fdl Landshut(Bay) Hbf zu melden.

Der BözM Fdl Landshut(Bay) Hbf ist über folgende Kommunikationsmittel erreichbar:

GSM-R	77030502
Rangierfunk:	GSM-R
T-Com:	0151/27401521

Abschnitt 6 Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich

Absatz (1) Nachweis

Der „Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich“ ist für die Ortsstellbereiche 1 und 2 im Bf Landshut(Bay) Hbf zu führen.

Alle Besonderheiten, die Ihnen als BözM Fdl Landshut(Bay) Hbf bekannt werden, tragen Sie in den aufgelegten „Nachweis für Besonderheiten im Ortsstellbereich (482.8001V04)“ ein.

Abschnitt 7 Arbeits- und Störungsbuch

Absatz (1) Grundsatz

Für die Ortsstellbereiche 1 und 2 Bf Landshut(Bay) Hbf wird ein separates Arbeits- und Störungsbuch aufgelegt.

Abschnitt 9 Unregelmäßigkeiten

Absatz (1) Verständigung

Werden im Ortsstellbereich 1 oder 2 im Bf Landshut(Bay) Hbf Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen durch Fachkräfte und sonstige Mitarbeiter festgestellt, müssen diese umgehend dem BözM Fdl Landshut(Bay) Hbf gemeldet werden.

Absatz (2) Gefahrenabwehr

Kommt es in den Ortstellbereichen 1 oder 2 im Bf Landshut(Bay) Hbf zu Notfällen oder gefährlichen Ereignissen nach Ril 123 ist hierüber, sowie ggf. einzuleitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, der BözM Fdl Landshut(Bay) Hbf zu verständigen.

Abschnitt 10 Unregelmäßigkeiten melden

Es sind keine Meldungen an angrenzende Bereiche erforderlich.

Beschreibung der Anlage
Ortsstellbereiche 1 und 2 Bf Landshut(Bay) Hbf

a) Ortsgestellte Weichen

1. Ortsstellbereich 1 „Containerbahnhof/Güterhalle“

W 32	W 33	W 34	W 35	W 36	W 37	W 38
W 39	W 40	W 41	W 42	W 43	W 44	W 45
W 46	W 47	W 49	W 50			

2. Ortstellbereich 2

W 87	W 88	W 89	W 90	W 91	W 92	W 93
W 94	W 95					

b) Ortsgestellte Gleissperren

Keine

c) Handverschlüsse

Weiche: Handverschluss:

Weiche: Handverschluss:

**Handverschlüsse für vorübergehende Sicherung von Weichen und
 Flachkreuzungen**

a 1	b 1	c 1	k 1	m 1	n 1
-----	-----	-----	-----	-----	-----

d) Weichenschlösser

Keine

e) Zungensperren

Keine

f) Schalteinrichtungen

Keine

g) Weichensignale

Im den Ortsstellbereichen sind alle Weichen mit rückstrahlenden Weichensignalen (Formsignal) ausgerüstet.

h) Bedieneinrichtungen

Ortsstellbereich 1: W 35, W 46 und W 47 Bedienungseinrichtung über Weichenbude

i) Gleisschaltmittel

keine

j) Gleise

1. Der Ortsstellbereich1 umfasst die Gleise:

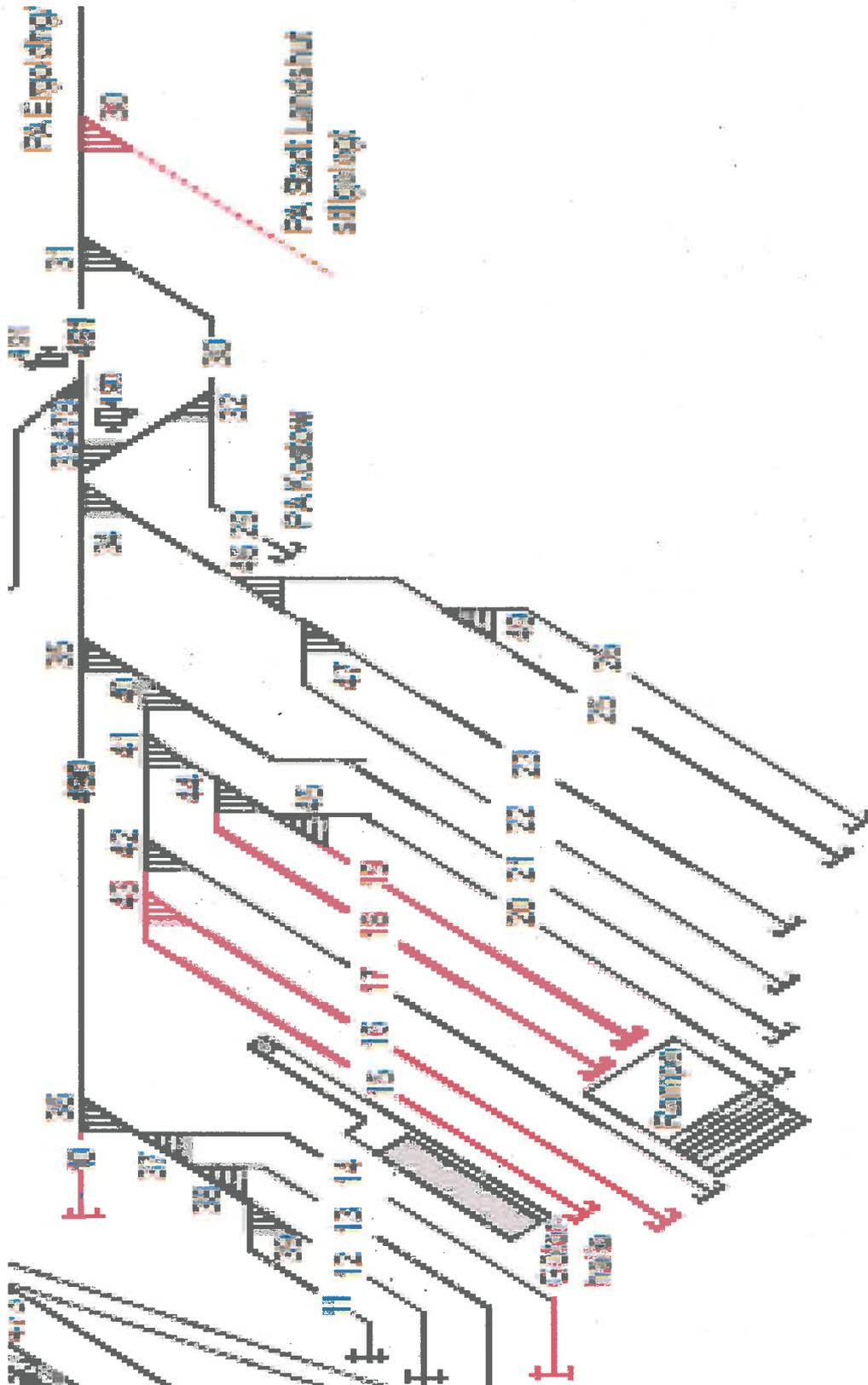
11, 12, 13, 14	Abstellgleise
17	Freiladegleis
20, 21, 22, 23, 25, 26	Gleise für Containerbahnhof
490	Zuführungsgleis

2. Der Ortsstellbereich 2 umfasst die Gleise:

93, 94, 95	Abstellgleise
97	Zuführungsgleis
98 und 99	Abstellgleis Fahrbahn und TVT

Anlage 2

Zu den Örtlichen Zusätzen Ril 482.8001
Ortsstellbereich 1 Landshut Hbf



Landshut (Bay) Hbf

